

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung der 2G+-Regel sowie eine Erhöhung der Zuschauerkapazitäten bei Fußballspielen beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der drei weitere Personen mitzeichneten, endete am 23. März 2022.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 2. März 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Zunächst begehrt der Petent die Abschaffung der sog. 2G+-Regelung. Diese gilt nicht flächendeckend, sondern punktuell in Bereichen wie z. B. der Gastronomie, beim Sport oder bei Veranstaltungen. Hintergrund hierfür ist, dass an diesen Orten viele Menschen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum ohne Maske zusammen sind und somit ein im Vergleich zu anderen Bereichen erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Daher ist das Schutzniveau mit einer 2G+-Regelung entsprechend hoch anzusetzen. Die 2G+-Regelung hat sich in der Vergangenheit als verhältnismäßiges und effektives Mittel zur Steuerung des Infektionsgeschehens erwiesen und wird aufgrund des aktuell sehr hohen Infektionsgeschehens nach derzeitigem Stand bis zum 4. März 2022 fortgelten.*

*Für den vom Petenten thematisierten Einlass in Fußballstadien gilt die 2G+-Regelung nicht. Für derlei Veranstaltungen im Freien sind derzeit gemäß § 5 Abs. 3 Corona-Bekämpfungsverordnung die 2G-Regelung und eine Beschränkung der Besucherhöchstzahl vorgeschrieben, deren Anhebung auf 50 % der Petent begehrt. Diesbezüglich kann ich mitteilen, dass in Fußballstadien seitdem 18. Februar 2022 wieder eine Auslastung bis zu 50 % der Stadionplätze, begrenzt auf maximal 10.000 Zuschauer, zugelassen ist.“*

Der Petitionsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 10. Mai 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und festgestellt, dass Ihrem Anliegen insoweit bereits abgeholfen worden ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.